

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach
Postanschrift:
Schloditzer Str. 79
08527 Plauen/V.



Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

103175 Москва
Мясницкая ул. 37
Министерство обороны
Российской Федерации

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

Str 21 Aus 03/0a 02/10

09.12.2010

Betrifft:

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkennung dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Auf der Grundlage der
Verfassung der DDR
vom 07.10.1949 insbesondere der Artikel 3, 5, 6 . 134 und 144
sowie der
Verfassung des Land Sachsen
vom 28.02.1947
insbesondere der
Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

Strafantrag

wegen

Verdacht auf vorsätzlichen Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10
vom 20.12.1945
Artikel II Absatz 1 entsprechend der Konvention über die
Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
vom 9. Dezember 1948 Artikel II
in Verbindung mit dem Völkerstrafgesetzbuch

gegen

Herrn Prof. Dr. Georg Unland,
vermeintlicher Finanzminister des vermeintlichen Freistaates Sachsen



gegen den vermeintlichen Präsidenten am vermeintlichen Sächsischen Finanzgericht
Leipzig,
Herrn Dr. Rühmann

gegen die vermeintlichen Richter am vermeintlichen Sächsischen Finanzgericht Leipzig,
Herr Sterr, Herr Heep, Herr Dr. Hartmann
vermeintlichen ehrenamtlichen Richterinnen Frau Friedrich und Frau Höpping
gestellt.

Vorgang:

Am 12.10.2010 wurde Herr Opelt mit einem Schreiben zu einem Termin am vermeintlichen Finanzgericht Leipzig in Sachsen bestellt.

Dem vermeintlichen Finanzgericht wurde mit folgendem Schreiben

vom 23.11.2005 Stellungnahme Az.: FGL MR 02/05 (A1)

vom 04.07.2006 Schreiben an Dr. Hartmann Az.: FGL MR 04/05/06 (A2)

vom 20.07.2006 Sofortige Beschwerde Az.: FGL MR 05/05/06 (A3)

vom 20.09.2007 Schreiben an Herrn Dr. Rühmann Az: FGL MR 04/05/06/07 (A4)

hier insbesondere Herrn Dr. Rühmann, der sich als Präsident dieses Gerichts bezeichnet und Herrn Dr. Hartmann, der sich in der fünfköpfigen Richterrunde befindet, immer wieder der Nachweis ihrer öffentlich rechtlichen Berechtigung zum Handeln für und wider Reichs- und Staatsangehörige abverlangt.

Trotzdem kam eine fünfköpfige Runde zu einer vermeintlichen Verhandlung am 11.11.2010 zusammen, um ein Urteil im Namen des Volkes zu erlassen.

In dieser Runde befanden sich als Vorsitzender „Richter“ Herr Sterr, als „Richter“ Herr Heep, Herr Dr. Hartmann und um die Runde zu vervollständigen zwei ehrenamtliche Damen „Richterinnen“ Frau Friedrich und Frau Höpping.

Das vermeintliche Urteil wurde durch eine angeblich formelle Zustellung an Herrn Opelt gesendet, die nicht den Vorschriften des § 166 ff ZPO entsprach. Ebenfalls enthält das „Original des Urteils“ keinerlei Unterschrift, wie es in der ZPO **§ 317 Abs. 2** vorgeschrieben ist.

Erläuterung:

Mit der sofortigen Beschwerde vom 20.07.2006 wurde dem vermeintlichen Finanzgericht (weiterhin FG genannt) auferlegt sich dem § 69 Abs. 2 FGO der BRD vom 06.10.1965 zu stellen:

„(2) Die zuständige Finanzbehörde kann die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen ...“

Diese ernsthaften rechtlichen Bedenken der öffentlich rechtlichen Verwaltungsakte der BRD und somit des Bundesland Freistaat Sachsen wurde den Herren immer wieder mitgeteilt. Unter anderem auch durch die Erklärung der Staatlichkeit der BRD, die zu der Schlußfolgerung führt, daß die BRD niemals den Status eines Staates erreicht hat (Erklärung im Anhang A5).

Mit dieser Erklärung wurde klargestellt, daß die BRD auf der Grundlage des Grundgesetzes (GG) für die BRD, also die Verwaltung für die drei westlichen Besatzungszonen, am 07.09.1949 juristisch in Kraft trat und am 17.07.1990 den juristischen Status einer öffentlich rechtlichen Verwaltung auf dem Gebiet Deutschlands mit der Aufhebung des Artikel 23 GG verlor.

Somit hatte die BRD zu keiner Zeit juristisch die Möglichkeit als öffentlich rechtliche Verwaltung auf dem Besatzungsgebiet der damaligen Sowjetunion, Rechtsnachfolger die Russische Föderation, aufzutreten. Dies konnte nur geschehen, in dem man völkerrechtswidrige und damit nichtige Vereinbarungen (Vereinbarung vom 27./28.09.1990 BGBl. II S.1386 ff) erfüllte, eine friedensvertragliche Lösung für Deutschland und Berlin als Ganzes verhinderte und wirklich freie Wahlen in Deutschland unterband. Weitere Ausführungen zu diesen Tatsachen sind in den Strafanträgen StrA IStGH 02/07 vom 10.10.2007 und StrA IStGH 01/10 vom 24.06.2010 ausführlich dargelegt. Diese Strafanträge wurden den vier alliierten Besatzungsmächten und der Volksrepublik



China, als weitere Macht im ständigen Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN) vorgelegt, um sie als völkerrechtliche Subjekte, die diese fünf Mächte sind, lt. Statut des ISTGH an diesen weiterzuleiten. Ebenfalls wurde Herrn Dr. Hartmann, der sein Tun weiterhin auf die Grundordnung der BRD gründet, hingewiesen, daß BRD–Gerichte ganz klare Urteile zum Gewähren rechtlichen Gehörs erlassen haben.

Hier z. B.

Im Beschluß (AZ: 2 BvR 1621/03) stellt das BVerfG am 05.02.2004 fest: „...dass das rechtliche Gehör (Art. 103 I GG) i.S.d. bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewährt ist, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragene Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, so müsse doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden (hier: gegen eine Durchsuchung) ausführlich auseinandergesetzt (AZ: 2 BvR 1621/03). Das Recht auf Gehör gibt den Verfahrensberechtigten das Recht darauf, daß sie Gelegenheit erhalten, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern, daraus ergibt sich die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Beteiligten bei seiner Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. (BVerfGE 55, 72. Zitiert von Prof. Dr. Ingo Richter (1996): Casebook Verfassungsrecht, S. 645. München: C.H. Beck)

Erkennbare Berücksichtigung

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung bedeutet, daß das Gericht die Äußerung zur Kenntnis nehmen und bei seiner Entscheidung ernsthaft in Erwägung ziehen muß (BVerfGE 5, 22, 24 ff.; 11, 218, 220; 18, 380, 383; 21, 46, 48; 21, 102, 103 L; 22, 267; 36, 92, 97; 36, 298, 301; 40, 101, 104; 42, 364, 367 L; 54, 140, 142; 55, 95). Da nur die Begründung erkennen läßt, ob das Gericht dieser Verpflichtung nachgekommen ist, ergibt sich daraus eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Begründung richterlicher Entscheidungen (BVerfGE a.a.O.) unabhängig davon, daß diese auch zu deren Legitimierung im demokratischen Rechtsstaat und zur Ermöglichung der Kontrolle durch das Rechtsmittelgericht unumgänglich ist (...).

(Rudolf Wassermann u.a. (1984): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Band 2, Art. 21-146, S. 1211. Luchterhand Verlag) „

Jetzt könnte man daraus schließen, daß wie in der vorgetragene Einlassungen in Deutschland ja derzeit keine Verfassung vorhanden ist und das GG keine Geltung hat, daß es in Deutschland keine verfassungsrechtliche Pflicht mehr gibt. Es gibt hier zumindest den Anfangsverdacht. Man muß aber davon ausgehen, daß das Deutsche Volk und auch das Gebiet des deutschen Staates, hier des Deutschen Reichs, unter besatzungsrechtlicher Hoheit weiter besteht, somit ein Völkerrechtssubjekt ist und Völkerrecht Vorrang hat. Auch wurden den Herren und Damen die weitere Geltung der deutschen zivilen und Strafgesetze (z. B. GVG, ZPO, StPO), die die Angestellten der BRD zu befolgen hätten, dargelegt. Das bedeutet, daß durch Aufhebung des Artikels 23 GG in den drei westlichen Besatzungszonen der Rechtsstand vor dem Inkrafttreten des GG, also dem 23.05.1949 und in der Russischen Besatzungszone mit der Aufhebung des Gesetzes vom 23.07.1952 durch das Ländereinführungsgesetz vom 22.07.1990 der Rechtsstand vom 23.07.1952 wieder hergestellt wurde. Hierdurch sind sämtliche durch die vier alliierten Mächte bereinigten deutschen Gesetze in voller Rechtskraft. Die vermeintlichen Bundesbereinigungsgesetze aus den Jahren 2006 und 2007 haben also keinerlei juristische Geltung und können die Wirkung des GVG's und der ZPO durch vermeintliche Aufhebung der Einführungsgesetze nicht außer Kraft setzen. Andere Gesetze, die durch die Verwaltung, die von 1949 bis 1990 in den drei westlichen Besatzungszonen die öffentlich rechtliche Verwaltung durch die drei westlichen Besatzungsmächte übertragen bekam, sind mit der Aufhebung des Artikels 23 ebenfalls aufgehoben. Somit verstoßen die Angestellten der BRD mit ihren Urteilen und der Ausführung dieser im schwersten Maße gegen das nach wie vor gültige von den Alliierten vorausgesetzte Recht.

Das bedeutet auch, daß die Herren und Damen nach Militärstrafgesetz Nr. 2, Artikel 5 (SHAFF-Gesetz Nr. 2) als Richter vereidigt sein müßten, sowie die Voraussetzung der Reichs- und Staatsangehörigkeit nach dem deutschen Richtergesetz zu erfüllen hätten.

Die Reichs- und Staatsangehörigkeit ist von allen vier Besatzungsmächten vorgeschrieben worden.

Das bestätigt die Aussage des Staatsrechtlers Theodor Maunz in der 15. Auflage Staatsrecht: „3. Unabhängig von den Ereignissen des Jahres 1945 (Kapitulation, fraglicher Fortbestand des Reichs) und unabhängig vom etwaigen Entstehen einer Landesangehörigkeit blieb die deutsche Staatsangehörigkeit als



Rechtsinstitut unverändert bestehen. Ihr Bestand ist auch vom Besatzungsrecht nicht berührt, sondern vorausgesetzt worden.“

Dies wurde in der BRD durch Artikel 116 GG und in der DDR Verfassung vom 07.10.1949 im Artikel 1 Satz 4 festgeschrieben. Selbst das nicht völkerrechtlich anerkannte Bundesland Freistaat Sachsen geht in seiner Verordnung von 1997 in der Regelung zur Staatsangehörigkeit weiter von der Reichs- und Staatsangehörigkeit aus. Selbige wurde dem Herr Dr. Rühmann, im Schreiben vom 20.09.2007 Az: FGL MR 04/05/06/07 dargelegt. Dem FG wurde auch dargelegt, daß es jegliche Vorschriften der ZPO für eine förmliche Zustellung (§ 166 ff ZPO) mißachtet. Und selbst die Ausstellung des vermeintlichen Urteils, daß die Herren und Damen Angestellten der BRD am FG Leipzig ausstellten, entspricht nicht den Vorschriften der ZPO (§ 317 ZPO) und ist somit allerhöchstens nach BRD-Recht ein Entwurf und somit ohne Rechtskraft.

Auch zur Unterschrift wurde von höher gestellten BRD-Gerichten Entscheidungen getroffen, hier z. B. „Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452 Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpf) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276 Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. „

Und weiter :

„**§ 317 ZPO Abs. 2 besagt, daß von einem Urteil oder Beschluß erst dann Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften gefertigt werden dürfen, wenn dieses im Original unterzeichnet wurde.** Die kommentierte Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muß: Hier heißt es:

Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über Ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschreiben haben. **Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.** (vgl. RGZ 159,25,26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)“

Wie aber z. B. das vermeintliche Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit einer fehlenden Unterschrift des Herrn Opelt umgeht, wird aus einer Antwort vom 11. Senat (v.16.08.2006 Az: OVG 11 S 61.06/OVG 11 B 08.06) durch den Vorsitzenden, Herrn Laudemann, deutlich: *Zitat: „Ich weise darauf hin, daß der Schriftsatz vom 18.Juli 2006 nicht unterschrieben ist, so daß die Rechtsbehelfe bislang nicht wirksam eingelegt worden sein dürften.“*

All dies wurde den Gerichten, mit denen Herr Opelt bisher zu tun hatte, hier vor allem in Sachsen immer wieder vorgetragen. Um den § 295 ZPO zu genügen: *Verfahrensrügen(1) Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozesshandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, ...“.*

Deswegen wurde auch der Termin des FG vom 11.11. 2010 nicht besucht, um sich nicht auf eine vermeintliche Verhandlung einzulassen. Hier ist immer wieder klar darauf hingewiesen worden, daß es sich wie auch immer wieder im Rubrum verdeutlicht wird, das GG der BRD und die nachfolgenden Gesetze juristisch nicht anerkannt werden.

Wie aber gehen die Herren und Damen in dem Entwurf ihres Urteils auf die ganzen Vorträge ein? Diese Vorträge werden in kurzer Form als abstrakte Rechtsvorstellungen bezeichnet. *Zitat:*

„Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis für finanzgerichtlichen Rechtsschutz ist dabei dann gegeben, wenn der Kläger konkrete Rechtsbeeinträchtigungen abwehren oder abgelehnte Ansprüche durchsetzen will, nicht aber, wenn nur noch abstrakte Rechtsfragen geklärt werden sollen.“

In der 42. Kalenderwoche 2010 wurde den Herren und Damen zur Kenntnisnahme eine Strafanzeige wegen einer vermeintlichen Ladung zum 11.11.2010 am FG übermittelt. In dieser Strafanzeige (StrAnk AusÜZSa 01/10 vom 18.10.2010 am Russischen Militärgerichtshof und am FG vorliegend), deren man wahrscheinlich nicht im geringsten Achtung bezeigt hat, ist klar festgehalten, daß sämtliche Unterlagen, die in dieser Sache bis zum 13.10.2005 durch einen Überfall, genannt eine Durchsuchung auf richterlichen Erlaß, selbstverständlich wieder ohne Unterschrift eines vermeintlichen Richters, von den eingesetzten Kräften aus den Räumen der Klägerin bzw. des gesetzlichen Vertreters (§ 79 ZPO) entfernt wurden; Unterlagen von vermeintlichen Gerichten, sowie auch persönliche in den



verschiedenen Streitfällen mit dem Regime der BRD, nicht nur mit den Finanzabteilungen, sondern vor allem auch mit den vermeintlichen Verwaltungsgerichten, wurden also ohne jegliche Gesetzesgrundlage geraubt um den Rechtsschutz der Personen grundhaft zu zerstören. Somit kann nicht im geringsten der tatsächliche Verlauf von Anfang an rekonstruiert werden und jegliche Handlungen der Herren und Damen dienen dazu die Verteidigung der angegriffenen Personen ins Leere zu leiten.

In dreister hochmütiger Manier wird durch die BRD-Gerichtsbarkeit ohne jegliche öffentlich rechtliche Berechtigung gegen die Vorschrift des § 317 ZPO verstoßen. Die entsprechenden Entwürfe werden umgesetzt und sind gegen den gesetzlichen Vertreter sogar schon bis zur Freiheitsberaubung mißbraucht worden.

Die lapidare Erklärung der Damen und Herren, die oben bereits zitiert wurden, dient nichts weiter als dazu den ganzen Vorgang zu verschleiern und zu unterdrücken. Um weitere rechtliche Verteidigung grundhaft zu verhindern wird als nächste Instanz der sog. Bundesfinanzhof genannt. An diesem wäre es natürlich nur möglich, mit zugelassenen Anwälten oder sonstigen ähnlichen Vertretern Beschwerde einzulegen. Hier kommt es dazu, daß 1. es sich wieder um ein Ausnahmegesicht handelt, die verboten sind lt. Proklamation Nr. 3 des alliierten Kontrollrats vom 20.10.1945.

2. Das die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes Nr. 2 Art. 5 für entsprechende Personen nicht erfüllt wären und 3. selbst bei rechtsgültigem Vorhandensein eines solchen Gerichts man keine Beschwerde auf einen Entwurf einlegen kann, wie es das OVG Berlin-Brandenburg festgestellt hat (v.16.08.2006 Az: OVG 11 S 61.06/OVG 11 B 08.06).

Die Herren und Damen fühlen sich also nicht im geringsten dem GG für die BRD, auf das sie lt. Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts von 01.07.1957 § 40(1) *Der Beamte hat einen Dienst zu leisten. Der Dienst hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.*“ vereidigt sind, Artikel 25, 100 (1) und 139 GG verpflichtet. Sie vermeinen also sich nicht im geringsten an Völkerrecht halten zu müssen, die vorgetragene Rechtsauffassung prüfen zu lassen und selbst die Rechtsvorschriften, die von den alliierten Besatzungsmächten zur Befreiung vom Nationalsozialismus vorgeschrieben sind, mißachten zu dürfen.

Wobei der Verfassungsgerichtshof Berlin im Jahre 2005 hier durch Herrn Regierungsamtsrat Rudolph ganz anderer Auffassung war.

VerfGH TgbNr. 1-6/05 ... „eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“

Wie kann diese grobe Mißachtung des Völkerrechts, der alliierten Rechtsvorschriften sowie der deutschen Gesetze aber überhaupt zustande kommen.

Die Unabhängigkeit der Richter in der BRD, wie lt. GG vorgeschrieben (Artikel 97 GG) ist, ist nicht im geringsten gegeben. Die Politik bestimmt die Richter und setzt sie an ihren Platz. Sie sind auf Gedeih und Verderb zum Erhalt ihrer Stellung und Erreichen einer höheren und somit ihrer wirtschaftlichen Grundlage der Politik ausgeliefert. Dieses kann man allein daran ersehen, wie erst im Jahr 2010 drei neue Richter am Bundesverfassungsgericht bestimmt wurden (Artikel Tagesschau vom 11.11.2010 „Drei Neue für Karlsruhe“ im Anhang A 6). Diese Abhängigkeit von der Politik entsteht auch mit der Vorschrift des § 23 des bereits oben zitierten BRRG :“ BRRG § 23(1) *Der Beamte ist zu entlassen,1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen,...*“.

Weiterhin kann man die ganze Abhängigkeit und den Aufbau des Finanzsektors der BRD sehr gut in der Sendung „Frontal 21“ des ZDF vom 19.10.2010 nachvollziehen. Hier wird eine Kopie der Sendung auf CD beigelegt (A7). Auch wenn das OLG Celle in dem Urteil 3Ws 176/86 feststellt, daß eine bewußte Fehlfestsetzung von Steuern durch einen Finanzbeamten keine Rechtsbeugung ist, kann dieses Urteil einer wirklichen Prüfung nicht stand halten, denn eine bewußte Fehleinschätzung ist eine vorsätzliche Tat zum Schaden eines Dritten und somit strafbar, und ist nach BGB § 839 nicht staatlich geschützt. Dieser staatliche Schutz stand dem Finanzbeamten 1986 bei juristischer Geltung des GG noch zu und ist im inzwischen weit fortgeschrittenen Zeitraum, also 2010, bereits über 20 Jahre nicht



mehr vorhanden. Die Herren und Damen handeln nicht als öffentlich rechtliche Beamte, sind somit privat haftbar.

In diesem Urteil wird davon ausgegangen, daß ein Finanzbeamter keine rechtssprechende Stellung hätte, wie sie ein Richter einnimmt. Also wäre es sogar nach der Rechtssprechung des OLG Celle von 1986 eine Rechtsbeugung, was die Damen und Herren am FG Sachsen am 11.11.2010 getätigt haben.

Da sie aber ohne den Nachweis einer öffentlich rechtlichen Berechtigung handeln, ist ihnen der Vorwurf der organisierten Bandenbildung (§ 127 StGB) zu machen. Sie handeln also wider jeglichen gültigen Recht zu ihrem eigenen Vorteil und unterstellen sich einer faschistischen Parteiendiktatur um ihren materiellen Status zu erhalten und zu verbessern. Man kann sie mit Raubrittern vergleichen, wie z. B. das Geschlecht zu Guttenberg, das sich dem Verbrecher und Handabschläger Thomas von Absberg im 16. Jhd. verdingen hat. <http://burgerbe.wordpress.com/2009/02/09/alle-reden-uber-den-neuen-wirtschaftsminister-ich-rede-lieber-uber-burg-guttenberg-und-die-raubritter/>

Dieser weite Rückblick in die Geschichte ist nicht von ungefähr, da vor dem 16. Jhd. und auch danach es immer wieder Menschen gab, die sich widerrechtlich anderen Menschen und Völkern gegenüber erhoben haben und ihr mißliches Tun fast nie freiwillig aufgaben.

Dadurch kam es immer wieder zu großen verheerenden Kriegen, in die die BRD auch heute schon wieder verstrickt ist. Hier kann man insbesondere im ehemaligen Jugoslawien oder in Afghanistan die Beteiligung der BRD an kriegerischen Handlungen nachvollziehen. Wie aber könnte man unter diesen Umständen die Menschen zwingen sich wieder rechtlich zum Volk zu stellen. Man kann es zwar nicht einfach, aber trotz alledem tun, wie z. B. Herr Dirk Beyer, der ehemals in einer gehobenen Dienststellung als Regierungsrat in der Finanzverwaltung Köln tätig war. Aufgrund der widerrechtlichen Anweisungen seines Dienstherrn seinen Dienst quitiert hat und nun als Steuerfachanwalt tätig ist. (www.konlus.de/dirk-beyer-rechtsanwalt-steuerrecht-betriebspruefung.html)

Dafür benötigt es aber einer aufrichtigen sittlichen Einstellung der Menschen, ohne die dies nicht machbar ist. Die Herren und Damen in ihrem Überich, also in ihrem Gewissen der Wahrheit verpflichtet, zumindest aber der Vernunft und damit dem Kompromiß, aber sind unreif, und vorsätzlich herabgestuft schalten sie die Empfindungen der Sittlichkeit aus und geben sich dem einzigen Instinkt der Lebenserhaltung hin.(Fressen und Gefressenwerden). Sie handeln wie Tiere, die in ihrem nicht zu hoch ausgebildetem Gehirn, jeweils nur einem Instinkt folgen zu können. Sie setzen sich in einer Versammlung zusammen und versuchen in unsäglicher Art eine vermeintliche gesetzliche Rechtssprechung auszuüben und letztendlich aus ihren Gedanken ausschließen, daß durch ihre Handlung das Leben anderer Menschen zerstört wird, da sie ihrer Lebensgrundlage beraubt werden und der körperlichen Zerstörung ausgeliefert sind.

In ihrem Dünkel Recht zu sprechen, befolgen sie die Nichtbeachtungsanweisungen, die durch Bundes- und Landesministerien zu Urteilen höherer Gerichte erlassen werden, die als Vergleichsurteile herangezogen werden sollten, immer wieder, um gegensätzliches vermeintliches Recht zu sprechen und damit gleichzeitig gültiges Recht völlig zu verachten. Selbst mit den Gesetzen, denen sie sich selbst mit einem Eid unterstellen, leisten sie keine Folge.

Sie beteiligen sich damit an der Zerstörung des deutschen Volks, dessen weiteren Leben ohne Friedensvertrag und wirklich freier Wahlen, um den Hegemonialen Willen des BRD-Regimes zu dienen. Sie handeln in diesem Willen vorsätzlich, wider jede Sittlichkeit und somit machen sie sich nach den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches haftbar.

Olaf Thomas Opelt
Reichs- und Staatsangehöriger
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Mitglied im Bund Volk für Deutschland



Anlagen: Schreiben vom 23.11.2005 Stellungnahme Az.: FGL MR 02/05 (A1)
Schreiben vom 04.07.2006 an Dr. Hartmann Az.: FGL MR 04/05/06 (A2)
Schreiben vom 20.07.2006 Sofortige Beschwerde Az.: FGL MR 05/05/06 (A3)
Schreiben vom 20.09.2007 an Herrn Dr. Rühmann Az: FGL MR 04/05/06/07 (A4)
Staatlichkeitserklärung der BRD (A5)
Bericht der Tagesschau vom 11.11.2010 (A6)
CD „Bericht Frontal 21 vom 19.10.2010“ (A7)

Verteiler: Militärgerichtshof in Moskau
Herrn Prof. Dr. Georg Unland, vermeintlicher Finanzminister des vermeintlichen
Freistaates Sachsen
(E-Mail)
FG Leipzig zur Kenntnisnahme

